

Landkreis Uckermark

Amt für Finanzen und  
Beteiligungsmanagement

---

# Gesamtabschlussrichtlinie des Landkreises Uckermark

---

Stand: Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck, Aufgaben und Inhalte der Gesamtabschlussrichtlinie	4
1.1.1 Zweck und Aufgaben der Gesamtabschlussrichtlinie	4
1.1.2 Inhalt der Gesamtabschlussrichtlinie	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Geltungsbereich	7
<b>2. Grundlagen des Gesamtabschlusses</b>	<b>7</b>
2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	7
2.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK)	7
2.3 Zeitplan	9
<b>3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises</b>	<b>9</b>
3.1 Beherrschte Unternehmen	9
3.1.1 Kriterium der geringen Bedeutung	10
3.2 Maßgeblich beeinflusste Unternehmen	11
3.2.1 Kriterium der geringen Bedeutung	12
3.3 Zweckverbände	13
3.4 Sonstige Beteiligungen	13
<b>4. Gesamtabschlussvorbereitende Maßnahmen</b>	<b>13</b>
4.1 Einheitlichkeit der Stichtage	13
4.2 Einheitlichkeit des Ausweises	14
4.2.1 Anwendung des örtlichen Konzernkontenrahmens	14
4.3 Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung	14
4.3.1 Ansatzvorschriften	15
4.3.2 Bewertungsvorschriften	17
4.3.3 Ansatz- und Bewertungsunterschiede	20
4.3.4 Wesentlichkeit der Bewertungsanpassung	20
4.4 Ermittlung stiller Reserven und Lasten	20
<b>5. Vollkonsolidierung</b>	<b>21</b>
5.1 Kapitalkonsolidierung	21
5.2 Schuldenkonsolidierung	21
5.3 Zwischenergebniseliminierung	22

5.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	22
<b>6.</b>	<b>Equity – Verfahren (Eigenkapitalmethode)</b>	<b>23</b>
<b>7.</b>	<b>Kapitalflussrechnung</b>	<b>26</b>
<b>8.</b>	<b>Anlagen des Gesamtabschlusses</b>	<b>27</b>
8.1	Gesamtanhang	27
8.2	Gesamtlagebericht	30
<b>9.</b>	<b>Beteiligungsbericht</b>	<b>31</b>
<b>10.</b>	<b>Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses</b>	<b>31</b>
<b>11.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>31</b>
<b>12.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>32</b>
	Anlage 1: Konsolidierungskreis	33
	Anlage 2: Zeitplan	34
	Anlage 3: Kontenrahmenplan	35

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Zweck, Aufgaben und Inhalte der Gesamtabschlussrichtlinie

Der kommunale Gesamtabschluss ist mit der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens in Deutschland als zentrales Element für die Berichterstattung über den „Konzern Kommune“ in den Gemeinde- bzw. Gemeindehaushaltsverordnungen verankert worden. Dabei werden die Gemeinde, ihre verselbständigten Aufgabenbereiche und ihre Beteiligungen als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Das wesentliche Ziel dabei ist, angelehnt am „einheitstheoretischen“ Gedanken der Konzernrechnungslegung, zu einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gesamtsicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu kommen.

#### 1.1.1 Zweck und Aufgaben der Gesamtabschlussrichtlinie

- Da in den IMK-Empfehlungen darauf hingewiesen wurde, vor dem ersten Gesamtabschluss ein Konsolidierungshandbuch (Richtlinie) zu erstellen, erlässt der Landrat des Landkreises Uckermark nachfolgende Richtlinie für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§ 83 BbgKVerf) sowie der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (§§ 62 – 65 KomHKV) des Landes Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.
- Diese Gesamtabschlussrichtlinie dient der handlungsorientierten Umsetzung der Vorschriften der BbgKVerf sowie der KomHKV zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten. Sie stellt die Konzernsatzung des Landkreises Uckermark dar und ist somit Hilfs- und Prüfungsdokument für die Aufstellung des Gesamtabschlusses.
- Der Landkreis Uckermark erstellt in Zusammenarbeit mit seinen Beteiligungsunternehmen erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2013 einen prüffähigen konsolidierten Gesamtabschluss.
- Der Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Landkreises Uckermark einschließlich aller verselbständigten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Organisationseinheiten des privaten und des öffentlichen Rechts, auf die entweder ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, vermitteln. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob der Landkreis Uckermark und seine ausgelagerten Organisationsbereiche insgesamt eine einzige Organisation wären.

- Die Gesamtabschlussrichtlinie enthält alle grundsätzlichen konzerninternen Anweisungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses. Sie grenzt Wahlrechte im Rahmen der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabschlusses sowie notwendige Anpassungen in Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse für die Zwecke des Gesamtabschlusses. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabschlusses definiert und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Durch den Gesamtabschluss soll eine bessere und umfassende Information für Politik, Verwaltung und Bürger erfolgen. Der Gesamtabschluss gibt zudem einen Gesamtüberblick über die Aufgaben des Landkreises Uckermark und dessen ausgelagerter Organisationsbereiche. Er gibt Auskunft über das Gesamtvermögen, die Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Landkreises Uckermark. Dadurch wird eine Verbesserung der Steuerung von Kernverwaltung und Beteiligungen durch Politik und Verwaltung ermöglicht.
- Die Gesamtabschlussrichtlinie stellt den verbindlichen Handlungsrahmen für die Gesamtabschlusserstellung dar. Sie hat weiterhin den Anspruch, eine handlungsorientierte Arbeitshilfe zu sein. In ihr werden alle konzerninternen Regelungen zusammengefasst.

### **1.1.2 Inhalt der Gesamtabschlussrichtlinie**

Die Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschlusses sind gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf:

- die Gesamtergebnisrechnung,
- die Gesamtfinanzrechnung,
- die Gesamtbilanz sowie
- der Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind nach § 83 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf als Anlagen beizufügen:

- der Gesamtanhang,
- die Gesamtanlagenübersicht,
- die Gesamtforderungsübersicht,
- die Gesamtverbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf (mit dem kommunalen Jahresabschluss) erstellt wurde.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der kommunale Gesamtabschluss wird im Wesentlichen von drei Quellen rechtlich determiniert:

- die Kommunalrechtlichen Grundlagen,
- das Handelsgesetzbuch sowie
- den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS).

Die **kommunalrechtlichen Grundlagen** finden sich in § 83 BbgKVerf sowie in § 62 ff. KomHKV. In § 62 KomHKV werden die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinden (Abschnitt 9 der KomHKV) für anwendbar erklärt.

Für die Abgrenzung des **Konsolidierungskreises** bildet die Regelung des § 83 Abs. 1 BbgKVerf den Ausgangspunkt.

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf sind daher folgende Einrichtungen in den Konsolidierungskreis einzubeziehen:

- Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf an denen der Landkreis Uckermark beherrschend (§ 290 HGB) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) beteiligt ist,
- andere Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf, die vom Landkreis Uckermark gemeinsam mit Dritten geführt werden und
- Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen der Landkreis Uckermark Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten.

Eine Konsolidierung mit Sparkassen erfolgt nicht.

Die kommunalrechtlichen Vorschriften verweisen wiederum auf die 290 ff. HGB, die somit Anwendung finden.

Rechnungslegungsstandards stellen Prinzipien zur Rechnungslegung dar. Sie regeln, nach welchen Grundsätzen ein Unternehmen bilanziert, mithin seine Bilanz, seine Gewinn- und Verlustrechnung und andere Dokumente zur Berichterstattung über seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufstellt.

Die Rechnungslegungsstandards werden nicht vom jeweiligen Gesetzgeber, sondern von einem Expertengremium erstellt. Sie sind nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern werden entweder von den Wirtschaftsprüfern akzeptiert und bei der Prüfung umgesetzt oder durch den Gesetzgeber in geltendes Recht umgewandelt.

Die deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) werden vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) des Deutschen Rechnungslegungs- Standards Committees (DRSC) entwickelt.

Auf der Grundlage des § 342 HGB hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit Vertrag vom 3. September 1998 das DRSC als privates Rechnungslegungsgremium anerkannt. Es hat das DRSC u. a. mit der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung beauftragt. Unter dem Dach des DRSC nimmt der Deutsche Standardisierungsrat diese Aufgabe durch die Herausgabe der deutschen Rechnungslegungsstandards wahr.

Gemäß § 64 KomHKV findet der DRS 2 auf die Gesamtfinzrechnung des Landkreises Uckermark Anwendung. Im DRS 2 sind die Grundsätze niedergelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss aufzustellen haben.

### **1.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Gesamtabschlussrichtlinie des Landkreises Uckermark erstreckt sich auf die gem. § 83 Abs. 1 BbgKVerf in den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark einzubeziehenden Einrichtungen sowie die Kernverwaltung des Landkreises.

Die aktuelle Aufstellung des Konsolidierungskreises des Landkreises Uckermark befindet sich in **Anlage 1**.

## **2. Grundlagen des Gesamtabschlusses**

### **2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für die Gesamtabschlusserstellung liegt beim Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement des Landkreises Uckermark. Gesamtabschlussverantwortlicher des Landkreises Uckermark ist die/der Kämmerin/-er.

### **2.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK)**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind in Analogie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den privatrechtlichen Konzernabschluss. Beide Begriffe sind unbestimmte Rechtsbegriffe.

Die GoB müssen insbesondere bei der Erstellung des Jahresabschlusses beachtet werden und sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben.

Die GoK hingegen gelten für den Konzernabschluss. Sie konkretisieren die gesetzlichen Einzelvorschriften und ergänzen diese, wenn keine anwendbaren Einzelvorschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen. Es finden die privatrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung analog Anwendung, soweit keine speziellen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts dem entgegen stehen. Die GoK umfassen neben den GoB, die hinlänglich bekannt sind, die Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung sowie ergänzende Grundsätze.

Für den konsolidierten Gesamtabschluss gelten die folgenden Grundsätze:

- Es soll die **Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Landkreis Uckermark erfolgen.
- Die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** gelten uneingeschränkt. Damit gelten die Rahmengrundsätze, Abgrenzungsgundsätze und ergänzenden Grundsätze.
- Der **Grundsatz der Vollständigkeit** wird beachtet. Dieser Grundsatz bezieht sich hier nicht auf die GoB sondern auf die Vollständigkeit des Konsolidierungskreises unter Beachtung des § 83 Abs. 1 BbgKVerf sowie die Vollständigkeit der Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss.
- Der **Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit** gilt. Dieser Grundsatz bildet den Kern für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Danach ist der Gesamtabschluss derart aufzustellen, als wären alle Konzernunternehmen ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen. Im konsolidierten Gesamtabschluss werden die einzubeziehenden Einrichtungen daher als unselbstständige Teilbetriebe der fiktiven Rechtsperson „Konzern Landkreis Uckermark“ verortet.
- Es gilt der Grundsatz der **Einheitlichkeit von Währung, Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung**. Das Rechnungswesen der einzubeziehenden Einrichtungen wird sich einheitlich an den Rechnungslegungsvorschriften der „Konzernmutter“ Landkreis Uckermark orientieren.
- Es gelten zudem folgende **Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung**:
  - Es gilt der **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen**. Die Darstellung des „Konzerns Landkreis Uckermark“ erfolgt als wirtschaftliche Einheit, indem konzerninterne Beziehungen bei der Erstellung des Gesamtabschlusses herausgerechnet werden.



- Es gilt der Grundsatz der **Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und der Abgrenzung des Konsolidierungskreises.
- Es gilt der **Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Konsolidierung**. Wenn der Aufwand für die Informationsbeschaffung für Daten, den Informationsnutzen übersteigt oder wenn Informationen von untergeordneter Bedeutung sind, so kann im begründeten Ausnahmefall von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabschluss abgewichen werden.

### 2.3 Zeitplan

Die einzubeziehenden Einrichtungen stellen dem Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement des Landkreises Uckermark die mittels Meldebogen und/oder Schnittstelle angeforderten Daten bis spätestens zum **30. Juni** des auf den Gesamtabschlussstichtag folgenden Kalenderjahres zur Verfügung.

Die Konsolidierungsstelle des Amtes für Finanzen und Beteiligungsmanagement des Landkreises Uckermark stellt den konsolidierten Gesamtabschluss und seine Anlagen bis zum **30. September** des auf den Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres auf und übergibt diesen umgehend zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung ist nachfolgend unverzüglich durchzuführen. Der Landrat legt den konsolidierten Gesamtabschluss inklusive Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Kreistag vor. Dieser beschließt über den konsolidierten Gesamtabschluss sowie die Entlastung des Landrates bis zum **31.12.** des auf den Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres.

Der Zeitplan für die Erstellung des Gesamtabschlusses des Landkreises Uckermark ist in Anlage 2 dargestellt.

## 3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

### 3.1 Beherrschte Unternehmen

Der Begriff des „beherrschten Unternehmens“ bedarf einer Definition.

Gemäß § 83 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen die Kriterien des § 290 Abs. 2 HGB herangezogen. Hiernach liegt ein beherrschender Einfluss auf eine Einrichtung vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft steht dem Landkreis Uckermark zu,

- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, steht dem Landkreis Uckermark zu und er ist gleichzeitig Gesellschafter oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, steht dem Landkreis Uckermark zu.

Wie bereits unter 1.3 ausgeführt, findet sich die Auflistung der beherrschten Unternehmen des Landkreises Uckermark in **Anlage 1**.

### 3.1.1 Kriterium der geringen Bedeutung

Verbundene Unternehmen (Unternehmen unter beherrschendem Einfluss des Landkreises Uckermark) müssen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden (Wahlrecht), wenn deren Abschlüsse für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Uckermark zu vermitteln, nur von geringer Bedeutung sind.

Zur Bestimmung des Kriteriums der geringen Bedeutung sind die Einzelbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der verbundenen Unternehmen auf Basis der Gliederungen der §§ 266, 275 HGB zu einer Summenbilanz zusammenzuführen. Sodann wird überprüft, welchen Einfluss die jeweiligen Einzelabschlüsse der Unternehmen auf den Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark haben.

Unternehmen mit 100%iger Beteiligung des Landkreises Uckermark sind in jedem Fall von besonderer Bedeutung und werden unabhängig von der Feststellung des Kriteriums der geringen Bedeutung voll konsolidiert.

Die Kriterien für die Annahme einer geringen Bedeutung sind:

- Der Jahresüberschuss oder –fehlbetrag des Unternehmens stellt einen Anteil am Gesamtabschluss von nicht mehr als 10 % dar und zusätzlich stellt die Bilanzsumme des Unternehmens nicht mehr als 0,25 % dar.
- Die Bilanzsumme des Unternehmens stellt einen Anteil an der Handelsbilanz II von nicht mehr als 0,5 % dar.
- Die kumulierten Schulden des Unternehmens stellen einen Anteil am Gesamtabschluss von nicht mehr als 10 % dar.

- Einzelposten des Unternehmens, die besonders bedeutsam für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind, stellen einen Anteil am Gesamtabchluss von nicht mehr als 10 % dar.
- Die Annahme der geringen Bedeutung von mehreren Unternehmen muss in kumulierter Form ebenso vorliegen.

Grundsätzlich ist letztlich zudem zu prüfen, ob der Nichteinbeziehung eines Unternehmens aufgrund des Kriteriums der geringen Bedeutung die kommunalpolitische Relevanz des Unternehmens entgegensteht. Das Vorliegen der geringen Bedeutung ist jährlich erneut zu untersuchen.

### **3.2 Maßgeblich beeinflusste Unternehmen**

Auch der Begriff des „maßgeblich beeinflussten Unternehmens“ bedarf einer Definition.

Für die Prüfung eines maßgeblichen Einflusses ist gem. § 83 Abs. 1 BbgKVerf § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB heranzuziehen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird danach gem. § 311 Abs. 1 HGB vermutet, wenn der Landkreis Uckermark bei einem Unternehmen mindestens 20 Prozent der Stimmrechte hält. Die Vermutung des maßgeblichen Einflusses kann widerlegt werden. Der Begriff maßgeblicher Einfluss wird gesetzlich nicht definiert und ist somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses setzt nicht unbedingt eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf konkrete einzelne unternehmenspolitische Entscheidungen voraus. Die Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- oder Firmenpolitik des Tochterunternehmens ist absolut ausreichend. Der jeweilige Einzelfall ist zu prüfen.

Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt hierbei gem. § 290 Abs. 3 und 4 HGB.

Gemäß der Zurechnungsvorschrift des § 290 Abs. 3 HGB sind dem Landkreis Uckermark als Mutterunternehmen neben den von ihm direkt gehaltenen Rechten auch

- die Rechte, die einem anderen Tochterunternehmen zustehen,
- die Rechte, die einer Person zustehen, die auf Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelt, und
- die Rechte, die dem Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens zustehen

zuzurechnen.

Die Berechnung der Stimmrechtsanteile des Landkreises Uckermark bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die er aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind gem. § 290 Abs. 4 HGB die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieses Unternehmens gehören.

Wie bereits unter 1.3 ausgeführt, findet sich die Auflistung der maßgeblich beherrschten Unternehmen des Landkreises Uckermark in **Anlage 1**.

### **3.2.1 Kriterium der geringen Bedeutung**

Die Einbeziehung des Jahresabschlusses eines assoziierten Unternehmens (durch den Landkreis Uckermark maßgeblich beeinflusste Unternehmen) in den konsolidierten Gesamtabschluss kann gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BgkVerf unterbleiben, wenn dies für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Uckermark von geringer Bedeutung ist.

Zur Bestimmung des Kriteriums der geringen Bedeutung sind zunächst die Einzelbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der assoziierten Unternehmen auf Basis der Gliederungen der §§ 266, 275 HGB zu einer Summenbilanz zusammenzuführen.

Die geringe Bedeutung eines assoziierten Unternehmens für die Bildvermittlung im konsolidierten Gesamtabschluss wird unterstellt,

- wenn der zu ermittelnde Unterschiedsbetrag einen Anteil von 0,5 % des immateriellen Vermögens in der Summenbilanz nicht übersteigt. Die Ermittlung des Unterschiedsbetrages erfolgt durch eine Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwerts des Landkreises Uckermark und dem auf den Landkreis Uckermark entfallenden Eigenkapital des assoziierten Unternehmens. Der hierbei ermittelte Unterschiedsbetrag ist mit dem in der Summenbilanz abgebildeten immateriellen Vermögen abzugleichen.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Nichteinbeziehung eines Unternehmens aufgrund des Kriteriums der geringen Bedeutung die kommunalpolitische Relevanz des Unternehmens entgegensteht.

Die Annahme der geringen Bedeutung von mehreren Unternehmen muss in kumulierter Form ebenso vorliegen.

Grundsätzlich sind zur Einschätzung der Bedeutung des assoziierten Unternehmens neben der bilanziellen Überprüfung auch die vom Landkreis Uckermark zu leistenden laufenden Zuschüsse sowie weitere vertragliche Verpflichtungen zu überprüfen.

Das Vorliegen geringer Bedeutung ist jährlich erneut zu prüfen.

### **3.3 Zweckverbände**

Ein Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Land Brandenburg ist nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf zu konsolidieren, wenn der Landkreis Uckermark Mitglied im Zweckverband ist.

Die Konsolidierungsmethode ist jährlich anhand der Bedeutung des Zweckverbandanteils für den Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark zu bestimmen.

### **3.4 Sonstige Beteiligungen**

Sonstige Beteiligungen des Landkreises Uckermark im Sinne des § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf sind Gemeinschaftsunternehmen, die der Landkreis gemeinsam mit Dritten führt und an denen er nicht beherrschend oder maßgeblich beteiligt ist. Als Dritte kommen sowohl andere Kommunen als auch Private in Betracht.

Die Konsolidierungsmethode ist jährlich anhand der Bedeutung des Beteiligungsanteils für den Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark zu bestimmen.

## **4. Gesamtabschlussvorbereitende Maßnahmen**

### **4.1 Einheitlichkeit der Stichtage**

Gemäß § 83 Abs. 1 BbgKVerf hat der Landkreis Uckermark für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.

In Analogie zu § 299 Abs. 1 HGB ist somit der Gesamtabschluss auf den 31.12. als Abschlussstichtag des Landkreises Uckermark als Konzernmutter zu erstellen.

Dies führt zur Notwendigkeit der Erstellung eines Zwischenabschlusses bei den verbundenen Unternehmen des Landkreises Uckermark, soweit deren Abschlussstichtag mehr als drei Monate vom 31.12. als Stichtag des Landkreises Uckermark abweicht.

Unternehmen, deren Abschlussstichtag innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem 31.12. liegt, stellen keinen Zwischenabschluss auf, müssen jedoch Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dem Landkreis Uckermark melden. Diese sind im Konsolidierungsbericht anzugeben.

## **4.2 Einheitlichkeit des Ausweises**

Für den konsolidierten Gesamtabschluss ist die **Bilanzgliederung** des § 63 KomHKV sowie die **Gliederung der Ergebnisrechnung** gem. § 4 KomHKV maßgebend. Die notwendigen Angleichungen auf die Gliederungen gemäß KomHKV werden innerhalb der Kommunalbilanz II bzw. Ergebnisrechnung II vorgenommen.

Für die **Gliederung der Gesamtfinanzzrechnung** wird gemäß § 64 KomHKV die Gliederung gem. DRS 2 als maßgeblich erklärt.

### **4.2.1 Anwendung des örtlichen Konzernkontenrahmens**

Der kommunale Kontenrahmen (Anlage 3) dient als Grundlage für die Konsolidierung, da sich die Gliederungsmuster zur Gesamtbilanz und zur Gesamtergebnisrechnung im Wesentlichen an diesen anlehnen. Im Zuge der Konsolidierung werden jedoch zusätzliche Positionen und Konten benötigt, um die notwendigen Konsolidierungsbuchungen durchführen zu könne. Mit diesen Konten wird der Kontenrahmen bei Bedarf vervollständigt.

## **4.3 Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung**

Gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf ist der Gesamtabschluss unter Beachtung der §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB zu erstellen. Das HGB unterscheidet im Rahmen der Regelungen zum Konzernabschluss zwischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Die Ansatzvorschrift des § 300 HGB regelt, welche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten in den Konzernabschluss aufzunehmen sind, während § 308 HGB die Höhe des Ansatzes, mithin die Bewertung, festlegt.

#### 4.3.1 Ansatzvorschriften

Durch den Verweis des § 83 Abs. 3 BbgKVerf auf § 300 HGB sind die kommunalen Ansatzvorschriften (Abschnitt 8 und 9, §§ 47 ff KomHKV) auch für den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark bindend. Gemäß § 300 Abs. 2 S. 1 HGB sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der verbundenen Unternehmen unabhängig von der Berücksichtigung in deren Jahresabschluss vollständig in den konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Landkreises Uckermark als Mutterunternehmen nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Bilanzansätze aus dem Einzelabschluss sind grundsätzlich nicht in den Gesamtabschluss zu übernehmen, wenn einzelne Sachverhalte im Licht der Einheitstheorie (§ 297 Abs. 3 HGB) im konsolidierten Gesamtabschluss anders zu beurteilen sind.

Auf eine Anpassung des Bilanzansatzes kann, anders als bei der Anpassung der Bewertung, nicht aufgrund geringer Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns verzichtet werden.

Die Ansatzvorschriften für den Gesamtabschluss ergeben sich somit aus § 47 KomHKV:

- In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat (Abs. 1).
- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Abs. 2).
- Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden (Abs. 3).
- Erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen.

---

Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg können, soweit eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst werden (Abs. 4).

- Bei von der Gemeinde geleisteten Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, die geleistete Zuwendung jedoch mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese Zuwendung als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und über den Zeitraum der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung aufwandswirksam aufzulösen (Abs. 5).

Darüber hinaus gehen folgende Ansatzregelungen aus § 53 KomHKV (Abschnitt 9, Jahresabschluss der KomHKV) hervor:

- Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden (Abs. 1).
- Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (Abs. 2).
- Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können (Abs. 3).



### 4.3.2 Bewertungsvorschriften

#### Grundsätze

Gem. § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 308 HGB sind die Bewertungsvorschriften der KomHKV für den Gesamtabschluss maßgeblich, wonach die einbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll konsolidierten Tochterorganisationen einheitlich zu bewerten sind.

Das Gebot der einheitlichen Bewertung gem. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB ergibt sich aus der Einheitstheorie sowie dem Erfordernis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darzustellen.

Um dies zu gewährleisten, dürfen gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich bewertet werden. Einheitlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Wahlrechte grundsätzlich bei allen Vermögensgegenständen und Schulden immer in der gleichen Weise ausgeübt werden müssen. Vielmehr muss hier der Rahmen der für den Landkreis Uckermark anwendbaren Bewertungsmethoden (gemäß KomHKV) eingehalten werden, innerhalb dessen bei gleichartigen Sachverhalten grundsätzlich funktionsgleiche Vermögensgegenstände und Schulden nicht nach unterschiedlichen Methoden oder unter Verwendung unterschiedlicher Rechengrößen (z. B. Nutzungsdauer) bewertet werden dürfen. Gleiche Sachverhalte sind gegeben, wenn art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände und Schulden den gleichen wertbestimmenden Faktoren unterliegen.

Eine einheitliche Bewertung i. S. d. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von geringer Bedeutung sind.

Verzichtet wird grundsätzlich auf die Vereinheitlichung der Bewertung der Vermögensgegenstände.

Für das Bestehen von stillen Reserven und Lasten bieten die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierten Tochterorganisationen, die durch Wirtschaftsprüfer testiert sind, hinreichende Anhaltspunkte. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse durchzuführen, in dem der Fragenkreis 11 das Vorhandensein von stillen Reserven und Lasten abfragt. Die Anwendung der Neubewertungsmethode erscheint für den Landkreis Uckermark nur dann sachgerecht, wenn es sich beim betroffenen Finanzvermögen um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die nicht Pflichtaufgaben sind und am Markt im Wettbewerb stehen.

Im Rahmen des Gesamtabschlusses werden die Regelungen des § 51 Abs. 1 und 2 KomHKV (Abschreibungen) analog angewandt werden. Demnach stellen die steuerlichen AfA-Tabellen eine zulässige Abweichung von der Landesabschreibungstabelle dar. Das HGB ließ zudem als Rechtsvorschrift sowohl degressive Abschreibung als auch Leistungsabschreibung zu. Daher erfolgt keine Anpassung der Werte im Rahmen der KB II.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind nach § 51 Abs. 1 KomHKV die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen kann nach § 51 Abs. 2 KomHKV die vom Ministerium des Innern herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt werden, soweit nicht der Ansatz von auf eigenen Erfahrungswerten basierenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern den tatsächlichen Verhältnissen eher entspricht.

Werden die steuerlichen AfA-Tabellen angewandt, so ist dies im Konsolidierungsbericht anzugeben. Ebenso sind Abweichungen von jeweils anzuwendenden Abschreibungstabellen im Konsolidierungsbericht anzugeben.

## **Bewertungsvorschriften des Kommunalrechts**

Gemäß § 78 Abs. 2 BbgKVerf sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Die Begriffe Anschaffungs- und Herstellungskosten der BbgKVerf und Anschaffungs- und Herstellungskosten des HGB entsprechen einander.

- Nach § 50 Abs. 1 KomHKV sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen. (analog zu § 255 Abs. 1 HGB).
- Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzurechnen (§ 50 Abs. 2 KomHKV). Im Gegensatz zur Regelung des HGB in § 255 Abs. 3 HGB sind die Fertigungsgemeinkosten verpflichtend den Herstellungswerten hinzuzurechnen.
- Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung fallen (§ 50 Abs. 3 KomHKV). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Der Landkreis Uckermark macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.
- Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) für den einzelnen Vermögensgegenstand mehr als 150 Euro betragen und 1 000 Euro nicht übersteigen, ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand im Sinne des Satzes 1 aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Bei einem Wert unter 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu verbuchen (§ 50 Abs. 4 KomHKV).

- Bei der Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten können nach § 50 Abs. 5 KomHKV die in § 35 Abs. 2 und 3 KomHKV geregelten Vereinfachungsverfahren angewendet werden, wenn damit unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage wiedergegeben wird.
- Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind nach § 48 Abs. 2 KomHKV zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von fünf vom Hundert zugrunde zu legen.
- Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten (§ 50 Abs. 6 KomHKV).

#### **4.3.3 Ansatz- und Bewertungsunterschiede**

Unterschiede zwischen HGB und KomHKV werden aufgedeckt und soweit nicht aus sachlichen Gründen ein Abweichen angezeigt ist, wird nach den Ansatz- und Bewertungsmethoden des Landkreises Uckermark bewertet.

#### **4.3.4 Wesentlichkeit der Bewertungsanpassung**

Auf eine Bewertungsanpassung bei abweichenden Regelungen zur Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) zwischen Landkreis Uckermark und den kommunalen Beteiligungsunternehmen wird aufgrund geringer Bedeutung verzichtet.

#### **4.4 Ermittlung stiller Reserven und Lasten**

Für das Bestehen von stillen Reserven und Lasten bieten die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierten Tochterorganisationen, die durch Wirtschaftsprüfer testiert sind, hinreichende Anhaltspunkte.

#### **Schwellenwert bei der Eliminierung der gegenseitigen Beziehungen**

Als Schwellenwert bei der Eliminierung der gegenseitigen Beziehungen wird ein absoluter Wert von 1.000,- € für jedes Unternehmen bei Erträgen, Aufwendungen, Forderungen und Verbindlichkeiten festgelegt.

Ein abgeglichener Stand der gegenseitigen Beziehungen hat bis zum 30.06. des Folgejahres vorzuliegen.

## 5. Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die Jahresabschlüsse des Landkreises Uckermark und seiner verbundenen Unternehmen zusammengefasst, dann werden Doppelerfassungen eliminiert, um den Konzern Landkreis Uckermark unter der Fiktion der rechtlichen Einheit darstellen zu können.

Gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Vollkonsolidierung folgende Konsolidierungsschritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung gem. § 301 HGB
- Schuldenkonsolidierung gem. § 303 HGB
- Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 HGB
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung gem. § 305 HGB

Die Anwendung der Neubewertung (ggf. unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit (siehe hierzu Ziffer 4.3.2) wird nicht verbindlich vorgegeben.

### 5.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die Kapitalkonsolidierung wird im konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Uckermark durchgeführt. Bei der Erstellung der Summenbilanz werden die Vermögenswerte und das Eigenkapital der Tochterunternehmen doppelt erfasst. Der Landkreis Uckermark weist auf der Aktivseite die Position Anteile an verbundenen Unternehmen aus und das zu konsolidierende verbundene Unternehmen sein Eigenkapital. Bei der Bildung der Summenbilanz werden diese Positionen addiert, obwohl sie faktisch denselben Wert darstellen, nur in unterschiedlichen Bilanzen. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es nun, diesen Vorgang der Doppelerfassung rückgängig zu machen. Die Beteiligung, also die Position Anteile an verbundenen Unternehmen, muss gegen das Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet werden.

### 5.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB durchzuführen und erstreckt sich auf alle Bilanzpositionen und Anhangsangaben. Sie ist notwendig, um der Fiktion der rechtlichen Einheit Rechnung zu tragen und eine korrekte Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Landkreis Uckermark zu erreichen. Zu diesem Zweck müssen innerhalb des Konzerns bestehende, gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert werden. Liegen die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminierenden

Beziehungen in beiden Einheiten in gleicher Höhe vor, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral und die Bilanzsumme verkürzt sich.

Kommt es zu Aufrechnungsdifferenzen, müssen diese durch eine erfolgswirksame Verrechnung über die Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Die Eliminierung von Schulden kann unterbleiben, soweit sie von geringer Bedeutung ist.

### **5.3 Zwischenergebniseliminierung**

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Tochterunternehmen ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Tochterunternehmen Vermögensgegenstände an ein Anderes, kommt es bei dem veräußernden Unternehmen zum Ausweis eines aus Konzernsicht nicht entstandenen Gewinns oder Verlusts und bei dem erwerbenden Unternehmen zu einem ggf. unzutreffenden Bilanzansatz. Um diese Verzerrungen muss der Gesamtabchluss gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 304 HGB bereinigt werden.

Eine Eliminierung von Zwischenergebnissen kann gem. § 304 Abs. 2 HGB entfallen, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von geringer Bedeutung sind.

### **5.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Gem. § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB ist eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen durchzuführen. Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bezweckt eine Darstellung der Ergebnisrechnung, die so beschaffen ist, als handele es sich um eine Konzerneinheit. Nur Aufwendungen und Erträge, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten außerhalb des Konzernverbundes entstehen, dürfen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden. Hierfür werden zunächst die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Unternehmen summiert. Anschließend werden Konzern - Innenumsätze durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Aufwendungen und Erträge müssen gem. § 305 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Landkreis Uckermark von geringer Bedeutung sind.

## **6. Equity – Verfahren (Eigenkapitalmethode)**

### **Vereinheitlichung im Rahmen der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)**

Für assoziierte Unternehmen besteht keine zwingende Anpassungspflicht der Einzelabschlüsse auf die kommunalen Vorschriften. Diese kann fakultativ erfolgen.

Wird auf die Anpassung verzichtet, so sind Abweichungen von den einheitlich anzuwendenden Vorschriften im Konsolidierungsbericht anzugeben (§ 312 Abs. 5 S. 2 HGB). Die für den Gesamtabschluss des Landkreises Uckermark verbindlichen Bewertungs- und Ansatzregelungen sind der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landkreises Uckermark zu entnehmen.

Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens für den konsolidierten Gesamtabschluss zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB). Auf eine Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse im Rahmen der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) wird beim Landkreis Uckermark verzichtet.

### **Überblick**

Bei Durchführung der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabschluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen des Landkreises Uckermark erfolgt - unter Beachtung der Änderungen der handelsrechtlichen Regelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - mittels der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB. Somit ist ausschließlich die sog. Buchwertmethode anzuwenden.

Bei der Buchwertmethode wird der Beteiligungsbuchwert des Landkreises Uckermark in der Gesamtbilanz angesetzt. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist in der ersten Gesamtbilanz zu vermerken oder im Konsolidierungsbericht anzugeben (§ 312 Abs. 1 S. 2 HGB). Die im entstehenden Unterschiedsbetrag enthaltenen stillen Reserven und Lasten sind den Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens zuzuordnen und entsprechend der Wertansätze der Behandlung dieser im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen (§ 312 Abs. 2 HGB). Die Fortführung der stillen Reserven und Lasten erfolgt in einer Nebenbuchhaltung zum Gesamtabschluss.

Im Rahmen der Erstellung der freiwilligen Teilkonzernabschlüsse bzw. Gesamtabschlüsse wird auf eine Zuordnung des Unterschiedsbetrags auf einzelne Vermögensgegenstände verzichtet.

Im Rahmen der Eigenkapitalkonsolidierung ist § 304 HGB über die Behandlung von Zwischenergebnissen entsprechend anzuwenden, soweit die für die Behandlung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden (§ 312 Abs. 5 HGB).

### **Erstkonsolidierung**

Der Beteiligungsbuchwert entspricht dem für die Eröffnungsbilanz ermittelten Wert der Beteiligung.

Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital umfasst bei assoziierten Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft gem. § 266 Abs. 3 HGB anteilig:

- das Gezeichnetes Kapital (Grundkapital/Stammkapital);
- die Kapitalrücklage;
- die Gewinnrücklagen;
- gesetzliche Rücklage;
- satzungsmäßige Rücklagen;
- andere Gewinnrücklagen;
- den Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung stellen die assoziierten Unternehmen des Landkreises Uckermark in Form eines Meldebogens eine Übersicht über die im Unternehmen befindlichen Vermögensgegenstände und Schulden sowie die zugehörigen stillen Reserven und Lasten dar. Des Weiteren geben Sie Auskunft über die geplante verbleibende Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände.

### **Folgekonsolidierung**

Der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).



Die Fortführung des Equity-Wertes erfolgt nach folgendem Schema1:

<u>Regelmäßige Fortschreibungen des Equity-Wertes bei der Eigen- kapitalmethode (Equity-Methode)</u>	<u>Beteiligungsbuchwert im Jahr t</u>
+	Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens
-	Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen
-	Auflösung/Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven
+	Auflösung/Verminderung der aufgedeckten stillen Lasten
-	Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts
+	Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags
+/-	Ergebniswirkung der -möglichen- Neubewertung gem. § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden)
-/+	Eliminierung von Zwischengewinnen/Zwischenverlusten
<u>Unregelmäßige Fortschreibungen des Equity-Wertes bei der Eigen- kapitalmethode (Equity-Methode)</u>	<u>Beteiligungsbuchwert im Jahr t + 1</u>
-	Außerplanmäßige Abschreibungen
+	Zuschreibungen
+	Kapitaleinzahlungen/Zugänge
-	Kapitalrückzahlungen/Abgänge
<b>=</b>	<b>Beteiligungsbuchwert im Jahr t + 1</b>

## **Zwischenergebniseliminierung**

Gemäß § 312 Abs. 5 S. 3 und 4 HGB i. V. m. § 304 HGB sind Zwischenergebnisse aufgrund von innerkonzernlichen Geschäften zu eliminieren. Somit ist analog der Vollkonsolidierung auch im Rahmen der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) eine Zwischenergebniseliminierung erforderlich.

Zur Sicherstellung der Durchführung der Eliminierung von Zwischenergebnissen zeigen die assoziierten Unternehmen der Konsolidierungszuständigen des Landkreises Uckermark an, innerhalb welcher Geschäftsbeziehungen zu anderen dem Konsolidierungskreis zugehörigen Unternehmen Vermögensgegenstände veräußert wurden.

## **7. Kapitalflussrechnung**

In Anwendung von § 64 KomHKV zur Gesamtfinzrechnung im Gesamtabchluss wird eine Gesamtfinzrechnung nach der sog. indirekten Methode auf Grundlage des Deutschen Rechnungslegungsstand Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form erstellt.

Die ausgelagerten Organisationsbereiche legen nach dem Handelsgesetzbuch Rechnung, welches keine direkt zu bebuchende Finanzrechnung vorsieht. Eine Verpflichtung der ausgelagerten Organisationsbereiche zur Erstellung eines solchen Rechenwerkes ist aufgrund eines erheblichen Mehraufwandes zu verneinen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Gesamtfinzrechnung als Steuerungsinstrument für die Liquidität des Konzerns nicht ausreichend ist, sondern als dritte Jahresrechnung lediglich Informationen zu Herkunft und Verwendung liquider Mittel während einer Abrechnungsperiode vermittelt, erscheint die derivative Ableitung als ausreichend, um die Zahlungsströme im Konzern Landkreis Uckermark aufzuzeigen.

In der Gesamtfinzrechnung sind die sog. Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit darzustellen, deren Summe die Veränderung der sog. Finanzmittelfonds gegenüber vorherigen Perioden abbilden. Dies entspricht inhaltlich der kommunalen Finanzrechnung, in der jedoch abweichend der Begriff der laufenden Verwaltungstätigkeit verwendet wird. Die Gesamtfinzrechnung gemäß DRS 2 wird dabei auf Grundlage einer Bewegungsbilanz zwischen dem aktuellen Gesamtabchluss und dem Gesamtabchluss des vorherigen Wirtschaftsjahres abgeleitet. Daher ist die erste vollständige Gesamtfinzrechnung auf den Bilanzstichtag 31.12.2013 zu erstellen.

## 8. Anlagen des Gesamtabschlusses

### 8.1 Gesamtanhang

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 83 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf mit einem Gesamtanhang zu versehen. Gemäß § 65 KomHKV ist ein Konsolidierungsbericht zu verfassen, der zum Gesamtanhang gehört. Deren Inhalte sind in § 65 KomHKV geregelt. Es gilt auch § 313,314 HGB.

#### HGB

In den Konzernanhang sind nach § 313 HGB diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Konzernanhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden. Im Konzernanhang müssen

- die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden;
- die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, sofern der Konzernabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;
- Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und begründet werden; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist gesondert darzustellen.

Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:

- Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 nicht einbezogen worden sind;
- Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 ist jeweils anzugeben und zu begründen;

- Name und Sitz der Unternehmen, die nach § 310 nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt, sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird;
- Name und Sitz anderer als der unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluss aufgestellt worden ist. Ferner sind anzugeben alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die andere als die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen sind, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, einem börsennotierten Tochterunternehmen oder einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden und fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten. Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenzulegen hat und das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die Person weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.

Die in Absatz 2 verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muss, dass durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.

## **KomHKV**

Im Konsolidierungsbericht ist ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landkreises Uckermark darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird.

Außerdem sind, soweit sich dies nicht bereits aus dem nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf beizufügenden Beteiligungsbericht ergibt, insbesondere darzustellen:

- Erläuterungen des Gesamtabschlusses bestehend aus:
  - Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,

- Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Gesamtabschlusses sowie zu den Nebenrechnungen,
- Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Jahresabschlusspositionen;
- Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
  - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
  - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Weiterhin gelten für den Gesamtabschluss gemäß § 62 KomHKV auch die Regelungen zum Jahresabschluss der KomHKV. Nach § 58 KomHKV umfasst der Anhang dementsprechend auch diejenigen Angaben, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind daher insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),

- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährleistungsverträge) sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitsübersicht angegeben sind,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

### **Gesamtanlagenübersicht**

In der Gesamtanlagenübersicht sind gemäß § 60 Abs. 1 KomHKV die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres darzustellen.

### **Gesamtforderungsübersicht**

In der Gesamtforderungsübersicht sind gem. § 60 Abs. 2 KomHKV die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

### **Gesamtverbindlichkeitenübersicht**

In der Gesamtschuldenübersicht sind gem. § 60 Abs. 3 KomHKV die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Gliederung der Anlagen nach den Absätzen 1 bis 3 ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern für die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht vorzunehmen.

## **8.2 Gesamtlagebericht**

Nach § 59 KomHKV sind die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabschlusses und erhebliche Abweichungen von den Ansätzen/Plänen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

## **9. Beteiligungsbericht**

Für den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark besteht das Wahlrecht, ihn dem Jahresabschluss des Landkreises Uckermark oder dem Gesamtabschluss als Anlage beizufügen.

## **10. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses**

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist bis spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses sind vom Landrat des Landkreises Uckermark festzustellen.

Er legt den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme dem Kreistag vor.

Dieser beschließt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Gesamtabschluss und die Entlastung des Landrates.

Diese Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben. (§ 83 Abs. 5, 6, 7 BbgKVerf).

## **11. Inkrafttreten**

Datum, \_\_\_\_\_

## **12. Anlagen**

- **Anlage 1:** Konsolidierungskreis
- **Anlage 2:** Zeitplan
- **Anlage 3:** Kontenrahmenplan



## Anlage 1

## Konsolidierungskreis der Beteiligungen des Landkreises Uckermark

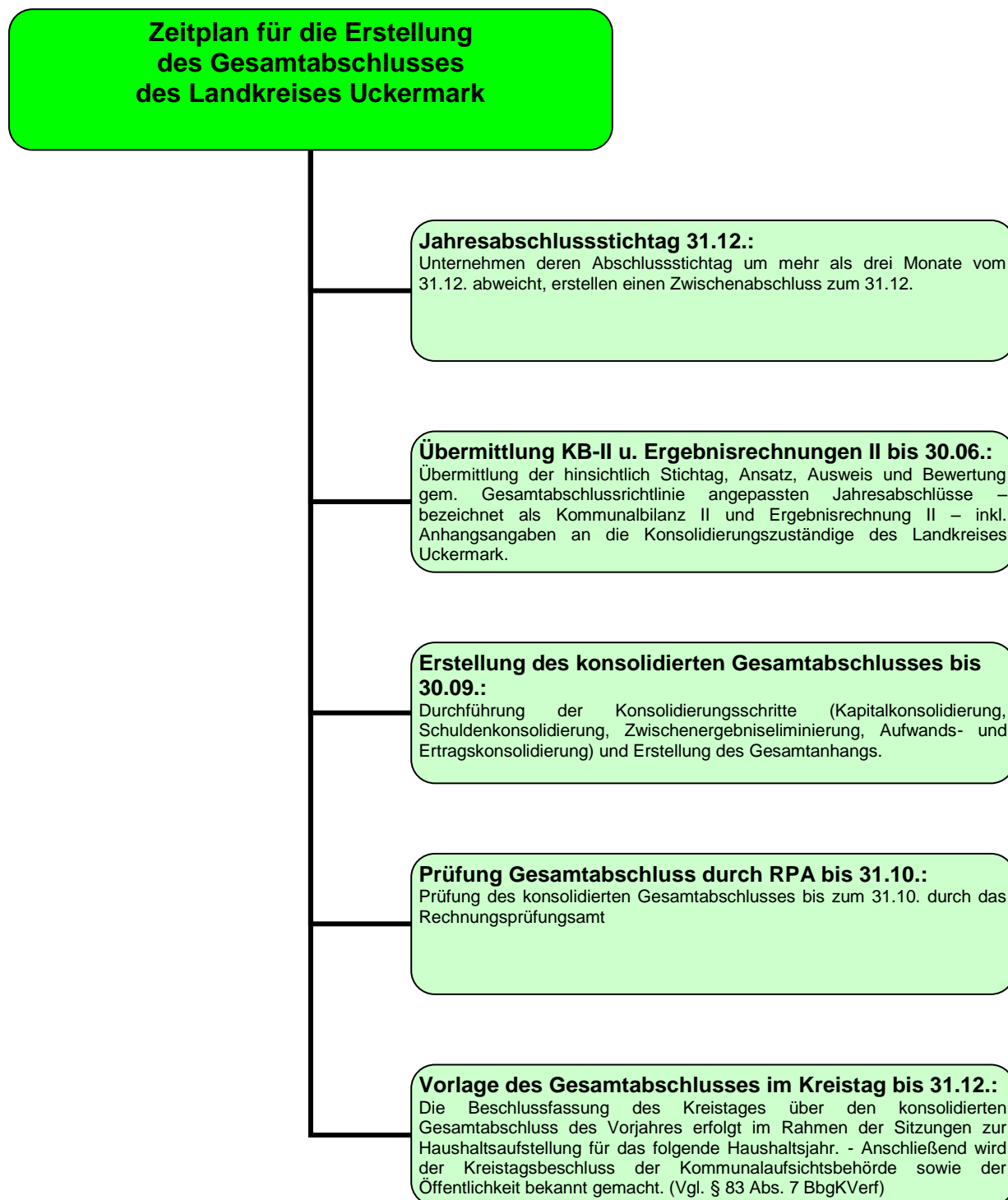
Stichtag 31.12.2013

Art der Konsolidierung	Beteiligungen des Landkreises Uckermark		
<b>Vollkonsolidierung</b>	Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) 100 %	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) 100 %	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) 75 %
<b>Equity-Methode</b>	GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH 25,1 %	Investor Center Uckermark GmbH (ICU) 50 %	
<b>Bilanzierung zu Anschaffungskosten</b>	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) 1,85 %	Zweckverband Brandenburgische Kommunalakademie (BKA)	

## Anlage 2

## Zeitplan Konsolidierung

Stichtag: 31.12.2013



## Anlage 3

## Kontenrahmenplan

Stichtag: 31.12.2013

Kontenklasse			
		Kontengruppe	
		Kontenart	
		Bezeichnung	
<b>0</b>			<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>
		000	(Aufwendungen für Erweiterung des Geschäftsbetriebs)
	<b>01</b>		<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>
		011	Konzessionen
		012	Lizenzen
		013	DV-Software
		014	sonstige Rechte und Werte
		015	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		016	Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter
	<b>02</b>		<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken</b>
		021	Brachland
		022	Ackerland
		023	Wald, Forsten
		029	Sonstige unbebaute Grundstücke
	<b>03</b>		<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken</b>
		031	Grundstücke mit Wohnbauten
		032	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
		033	Grundstücke mit Gebäuden für schulische Zwecke
		034	Grundstücke mit Kultureinrichtungen
		039	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
	<b>04</b>		<b>Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen</b>
		041	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
		042	Brücken und Tunnel
		043	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
		044	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
		045	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
		046	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
		047	Bauten auf Sonderflächen
	<b>05</b>		<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>
		<b>051</b>	<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>
	<b>06</b>		<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>
		061	Kunstgegenstände

Kontenklasse	Kontengruppe		Bezeichnung
	Kontenart		
	065		Baudenkmale
	066		Bodendenkmale
	<b>07</b>		<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>
	071		Fahrzeuge
	072		Maschinen
	073		Technische Anlagen
	074		Betriebsvorrichtungen
	<b>08</b>		<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
	082		Betriebs- und Geschäftsausstattung
	083		Nutzpflanzungen und Nutztiere
	<b>09</b>		<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>
	091		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
	096		Anlagen im Bau
<b>1</b>			<b>Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</b>
	<b>10</b>		<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>
	101		Anteile an verbundenen Unternehmen
	<b>11</b>		<b>Zweckverbände und sonstige Beteiligungen</b>
	111		Beteiligungen
	<b>12</b>		<b>Sondervermögen</b>
	121		Sondervermögen
	<b>13</b>		<b>Ausleihungen</b>
	131		Ausleihungen
	132		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	133		Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen und Zweckverbände, bei denen eine eigene Mitgliedschaft besteht
	134		Ausleihungen an Sondervermögen
	<b>14</b>		<b>Wertpapiere</b>
	141		Investmentzertifikate
	142		Kapitalmarktpapiere
	143		Geldmarktpapiere
	144		Finanzderivate
	<b>15</b>		<b>Vorräte</b>
	151		Grundstücke in Entwicklung
	152		Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
	153		Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	154		Geleistete Anzahlungen
	<b>16</b>		<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>
	161		Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
	169		Öffentlich-rechtliche Forderungen
	<b>17</b>		<b>Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>
	171		Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	179		Sonstige Vermögensgegenstände
	<b>18</b>		<b>Liquide Mittel</b>
	181		Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
	182		Sonstige Einlagen
	183		Bargeld
	<b>19</b>		<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>

Kontenklasse	Kontengruppe		Bezeichnung
		Kontenart	
	191		RAP aus Zahlungen
	192		Disagio
	199		Übrige RAP
<b>2</b>			<b>Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen</b>
	<b>20</b>		<b>Eigenkapital</b>
	201		Basis-Reinvermögen
	202		Rücklagen
	203		Fehlbetragsvortrag
	<b>21</b>		<b>Jahresergebnis/-verlust</b>
	211		Jahresergebnis/-verlust
	<b>23</b>		<b>Sonderposten</b>
	231		Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
	232		Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
	233		Sonstige Sonderposten
	235		Anzahlungen auf Sonderposten
	<b>25</b>		<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>
	251		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	<b>26</b>		<b>Rückstellungen für Abfalldeponien und Sanierung von Altlasten</b>
	261		Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
	262		Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
	<b>27</b>		<b>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung</b>
	271		Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
	<b>28</b>		<b>Sonstige Rückstellungen</b>
	281		Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
	282		Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
	283		Weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden
	289		Steuerrückstellung der Unternehmen des Konsolidierungskreises
<b>3</b>			<b>Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>
	<b>30</b>		<b>Anleihen</b>
	301		Anleihen
	<b>32</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>
	321		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Bereichsabgrenzung B Ziff. 5)
	322		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gegenüber Sondervermögen
	323		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gegenüber verbundenen Unternehmen
	324		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber Beteiligungen ohne Zweckverbände
	<b>33</b>		<b>Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten</b>

Kontenklasse	Kontengruppe		Bezeichnung
	Kontenart		
	331		Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Bereichsabgrenzung B Ziff. 5)
	332		Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Sondervermögen
	333		Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei verbundenen Unternehmen
	334		Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Beteiligungen ohne Zweckverbände
	<b>34</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen</b>
		341	Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
		342	Restkaufgelder
		343	Leasinggeschäfte (Leistungssumme abzüglich Tilgungen)
		344	ÖPP-Projekte
		349	sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
	35		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		351	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	<b>36</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>
		361	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
	<b>37</b>		<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>
		371	Sonstige Wertpapiersschulden
		379	Übrige Verbindlichkeiten
	<b>38</b>		<b>Erhaltene Anzahlungen</b>
		381	Erhaltene Anzahlungen
	<b>39</b>		<b>Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>
		391	RAP aus Zahlungen
		399	Übrige RAP
<b>4</b>			<b>Erträge</b>
	<b>40</b>		<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>
		401	Realsteuern
		402	Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern
		403	Sonstige Gemeindesteuern
		404	Steuerähnliche Erträge
		405	Ausgleichsleistungen
	<b>41</b>		<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>
		411	Schlüsselzuweisungen
		412	Bedarfszuweisungen
		413	Sonstige allgemeine Zuweisungen
		414	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
		416	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
		418	Allgemeine Umlagen
		419	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
	<b>42</b>		<b>Sonstige Transfererträge</b>
		421	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
		422	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Kontenklasse			
	Kontengruppe		
	Kontenart		Bezeichnung
		423	Schuldendiensthilfen
		429	Andere sonstige Transfererträge
	<b>43</b>		<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>
		431	Verwaltungsgebühren
		432	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
		436	Zweckgebundene Abgaben
		437	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
	<b>44</b>		<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>
		441	Mieten und Pachten
		442	Erträge aus dem Verkauf von Vorräten
		446	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
		448	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen
	<b>45</b>		<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>
		451	Konzessionsabgaben
		452	Erstattung von Steuern
		453	Erträge aus der Vermögensveräußerung, die dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind
		456	Weitere sonstige ordentliche Erträge
		457	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
		458	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge
		459	Andere sonstige ordentliche Erträge
	<b>46</b>		<b>Finanzerträge</b>
		461	Zinserträge
		465	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
		469	Sonstige Finanzerträge
	<b>47</b>		<b>Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen</b>
		471	Aktivierete Eigenleistungen
		472	Bestandsveränderungen
	<b>48</b>		<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>
		481	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
	<b>49</b>		<b>Außerordentliche Erträge</b>
		491	Außergewöhnliche periodengerechte Erträge
		493	Erträge aus Vermögensveräußerungen, die dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind
<b>5</b>			<b>Aufwendungen</b>
	<b>50</b>		<b>Personalaufwendungen</b>
		501	Dienstaufwendungen
		502	Beiträge zu Versorgungskassen
		503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
		504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte
		505	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen für Beschäftigte
		506	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen für Beschäftigte

Kontenklasse		
	Kontengruppe	
	Kontenart	Bezeichnung
	507	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen
	508	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden / Gleitzeitüberhänge
	<b>51</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>
	511	Versorgungsaufwendungen
	513	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
	514	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger
	515	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger
	516	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger
	517	Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen
	<b>52</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>
	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens
	523	Mieten und Pachten
	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	525	Haltung von Fahrzeugen
	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten
	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
	<b>53</b>	<b>Transferaufwendungen</b>
	531	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
	532	Schuldendiensthilfen
	533	Sozialtransferaufwendungen
	534	Steuerbeteiligungen
	535	Allgemeine Zuweisungen
	537	Allgemeine Umlagen
	539	Sonstige Transferaufwendungen
	<b>54</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>
	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
	542	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
	543	Geschäftsaufwendungen
	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit
	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, die dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind
	548	Besondere Aufwendungen
	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
	<b>55</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>
	551	Zinsaufwendungen



Kontenklasse			
	Kontengruppe		
		Kontenart	
			Bezeichnung
		559	Sonstige Finanzaufwendungen
	<b>57</b>		<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>
		571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
		572	Abschreibungen auf Finanzanlagen
		573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen
		574	Außerplanmäßige Abschreibungen
	<b>58</b>		<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>
		581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
	<b>59</b>		<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>
		591	Außerordentliche periodengerechte Aufwendungen
		592	Außerordentliche periodenfremde Aufwendungen
		593	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, die dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind
<b>6</b>			<b>Einzahlungskonten</b>
<b>7</b>			<b>Auszahlungskonten</b>
<b>8</b>			<b>Abschlusskonten</b>
<b>9</b>			<b>Kosten- und Leistungsverrechnung</b>